

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 1905

vom 8. Juli 1969

ha.

Aufnahme des Pfarrhauses von Langenbruck in die Liste der geschützten Baudenkmäler des Kantons Basel-Landschaft

Das Pfarrhaus von Langenbruck liegt, zusammen mit der Kirche und dem Schulhaus eine geschlossene Baugruppe bildend, auf einer dominierenden Anhöhe westlich der Hauptstrasse und oberhalb des alten Dorfkerns. Südlich der Kirche auf abschüssigem Terrain wurde dieses Gebäude wohl bereits im 16./17. Jahrhundert erbaut, in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts aber vergrössert und umgebaut.

Der rechteckige Baukörper mit fünf Achsen auf der talseitigen Traufe erhebt sich zweigeschossig über dem ebenerdig zugänglichen Kellergeschoss. Eine Quermauer mit Fenster-nische im Keller lässt die spätere Erweiterung erkennen.

Die Hauptfassade gegen das Tal wird durch eine Gurte vom Kellergeschoss abgetrennt. Die Fenster sind unten profiliert und höher als im Obergeschoss. Im Innern ist die alte Einteilung zum Teil noch erhalten.

Das Pfarrhaus präsentiert sich heute als klassizistisches Biedermeierhaus, das sich durch seine schlichte Vornehmheit auszeichnet. Durchgezogene Fensterbände, symmetrische Anordnung der Fenster und erhöhtes Wohngeschoss lassen die in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts auch auf dem Lande durchdringenden neuen Bauideen zum Durchbruch kommen. Die Beruhigung der Details, die Verhärtung der Formen und klassizistischen Symmetrie drücken sich in einer Zurückhaltung und Bescheidenheit aus, deren Wert hier besonders zur Geltung kommt und als Strömung des Zeitgeistes verstanden werden muss.

Dem Gemeinderat von Langenbruck wurde mit Schreiben vom 30. April und 12. Mai 1969 die Unterschutzstellung mitgeteilt.

Das Kirchen- und Schulgut als Besitzer des Gebäudes hat sich für eine Unterschutzstellung ausgesprochen.

://: Das Pfarrhaus, gelegen auf Parzelle Nr. 141, ist gestützt auf § 9 der Verordnung betreffend den Naturschutz vom 30. April 1964 in das Inventar der geschützten Baudenkmäler aufzunehmen. Bauliche Veränderungen, Restaurierungen etc. können nur mit dem Einverständnis und unter Aufsicht des Amtes für Naturschutz und Denkmalpflege vorgenommen werden.

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen von dessen Zustellung an Beschwerde beim Verwaltungsgericht erhoben werden.

Nach Eintritt der Rechtskraft ist der Beschluss vom zuständigen Grundbuchamt bzw. der Gemeindeverwaltung, nach Rückfrage beim Verwaltungsgericht, ob Beschwerde erhoben wurde, in das Grundbuch bzw. Kataster einzutragen.

Mitteilung an den Gemeinderat von Langenbruck
an die Verwaltung des Kirchen- und Schulgutes
an das Grundbuchamt Waldenburg
an das Hochbauamt (2)
an die Polizeidirektion
an das Polizeikommando
an das Baupolizeiamt (2)
an die Kommission für Natur- und Heimatschutz
- an das Amt für Naturschutz und Denkmalpflege
an die Baudirektion (2)

Der Landschreiber:

